

23.08.1989

## **Beschlußempfehlung und Bericht**

des Ausschusses für Schule und Weiterbildung

zu dem Gesetzentwurf  
der Fraktion der SPD  
- Drucksache 10/4279 -

2. Lesung

Gesetz zur Änderung des Schulordnungsgesetzes und des  
Schulfinanzgesetzes (Klassenbildungsgesetz)

Berichterstatter Abgeordneter Frey SPD

### Beschlußempfehlung

Der Gesetzentwurf der Fraktion der SPD - Drucksache 10/4279 -  
wird mit der Maßgabe angenommen, daß folgender Artikel III  
angefügt wird:

"Artikel III

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft."

Datum des Originals: 23.08.1989/Ausgegeben: 24.08.1989

MND 1014615-2

Bericht1. Verfahren

Der Gesetzentwurf der Fraktion der SPD "Gesetz zur Änderung des Schulordnungsgesetzes und des Schulfinanzgesetzes (Klassenbildungsgesetz)" - Drucksache 10/4279 - wurde durch Beschluß des Plenums vom 27. April 1989 (Plenarprotokoll 10/108) an den Ausschuß für Schule und Weiterbildung zur Beratung und Beschlußfassung überwiesen.

Der Ausschuß für Schule und Weiterbildung hat den Gesetzentwurf in seinen Sitzungen am 31. Mai 1989, am 16. August 1989 und am 23. August 1989 beraten sowie am 14. August 1989 eine öffentliche Anhörung durchgeführt, an der die kommunalen Spitzenverbände, Gewerkschaften und Lehrerverbände, Eltern- und Schülerverbände sowie die Kirchen teilgenommen haben, deren Stellungnahme teilweise durch eine Zuschrift ergänzt wurde:

<u>Organisation/Verband</u>	<u>Zuschrift</u>
Landkreistag Nordrhein-Westfalen	-
Nordrhein-westfälischer Städte- und Gemeindebund	-
Städtetag Nordrhein-Westfalen	-
Deutscher Beamtenbund (DBB) Landesbund NW	10/2921
Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB) Landesverband NW	10/2927
Verein katholischer deutscher Lehrerinnen (VkdL) Landesverband Nordrhein-Westfalen	10/2923
Landeselternschaft Grundschule Nordrhein-Westfalen e.V.	10/2928
Elternrat Realschule NW e.V.	10/2934
Elternverein Nordrhein-Westfalen e.V.	10/2922
Gemeinnützige Gesellschaft Gesamt- schule e.V. Landesverband NW	10/2926
Katholische Elternschaft Deutschland (KED) Landesverband NW	10/2898

<u>Organisation/Verband</u>	<u>Zuschrift</u>
Landesarbeitsgemeinschaft Nordrhein-Westfalen	
"Hilfe für Behinderte" e.V.	10/2924
Landeselternrat der Gesamtschulen in Nordrhein-Westfalen e.V.	10/2929
Landeselternschaft der Gymnasien in Nordrhein-Westfalen e.V.	10/2900
Progressiver Eltern- und Erzieherverband Nordrhein-Westfalen e.V.	10/2925
Landesschülervertretung Nordrhein-Westfalen	-
Evangelisches Büro Nordrhein-Westfalen	-
Katholisches Büro Nordrhein-Westfalen	10/2930

Die Anhörung wird mit Ausschußprotokoll 10/1261 dokumentiert.

Der Kultusminister hat mit Vorlage 10/2265 einen Vorentwurf einer Verordnung als Hintergrundinformation vorgelegt, aus der die beabsichtigte Umsetzung der Gesetzesermächtigung hervorgeht.

Schließlich hat der Ausschuß in seiner Sitzung am 23. August 1989 den Gesetzentwurf im wesentlichen unverändert mehrheitlich angenommen.

## 2. Inhalt des Gesetzentwurfs

Durch die Änderung des § 3 Abs. 1 Schulordnungsgesetz werden die Klassenstärken für mehrzügige Schulen auf in der Regel 28 bis 30 Schüler begrenzt und die Mindestgrößen je Klasse in der Grundschule auf 15 Schüler, in den Schulen der Sekundarstufe I auf 18 Schüler festgelegt.

Durch eine Ergänzung des § 5 Abs. 1 Buchstabe a des Schulfinanzgesetzes wird der Kultusminister ermächtigt, die Klassenbildungswerte im einzelnen durch Rechtsverordnung zu bestimmen.

### 3. Beratung

#### a) Allgemeines

Mit dem Gesetzentwurf zur Änderung des Schulordnungsgesetzes und des Schulfinanzgesetzes – kurz Klassenbildungsgesetz genannt – will die SPD-Fraktion die Festlegung der Klassengrößen auf eine gesetzliche Grundlage stellen. Bisher wurden die Klassenbildungswerte jährlich durch Erlaß des Kultusministers festgelegt. Das Obergerverwaltungsgericht Münster hatte entschieden, daß dieser Erlaß keine hinreichende Rechtsgrundlage bietet. Gleichzeitig sollen durch das Gesetz die Obergrenzen und Untergrenzen für die Klassenbildung festgelegt werden. Durch diese gesetzlichen Richtwerte soll die Bildung zu großer Klassen, aber auch ökonomisch nicht vertretbarer kleiner Klassen verhindert werden.

Die CDU-Fraktion und die F.D.P.-Fraktion vertraten die Auffassung, daß durch den Gesetzentwurf das Selbstbestimmungsrecht der Eltern auf freie Schulwahl eingeschränkt werde, weil bei Erreichen der Obergrenzen Eltern mit "freiwilligem Zwang" dazu bewegt werden müßten, ihr Kind an einer anderen Schule anzumelden. Außerdem hätten die nunmehr gesetzlich festgelegten Mindestgrößen zur Folge, daß noch mehr kleine Schulen geschlossen werden müßten. Darüber hinaus wurde seitens der Oppositionsfraktionen beanstandet, daß die Schüler-Lehrer-Relationen nicht entsprechend den veränderten Rahmenbedingungen bei den Klassenfrequenzwerten, den Lehrerpflichtstunden und den Schüler-Wochen-Stunden angepaßt worden sind.

Die SPD-Fraktion verwies darauf, daß das Klassenbildungsgesetz im Kontext zu den bereits bestehenden schulrechtlichen Vorschriften zu sehen ist, die für den Erhalt kleiner Grund- und Hauptschulen Sonderregelungen treffen. Im übrigen sei die Festlegung von Obergrenzen aus pädagogischen Gründen notwendig, weil in der Vergangenheit wiederholt Eltern ihre Kinder an einer Gesamtschule angemeldet und die Aufnahme gerichtlich durchgesetzt haben, obwohl die Klassen schon überfüllt waren.

#### b) Anhörung

Die kommunalen Spitzenverbände begrüßten einerseits die gesetzliche Umsetzung obergerichtlicher Entscheidungen, bedauerten aber andererseits, daß die materiell rechtliche Festlegung der Unter- und Obergrenzen den Handlungsspielraum der Kommunen einschränke. Es wird befürchtet, daß die Kommunen vermehrt gezwungen sind, schulorganisatorische Maßnahmen (Schulschließung, Zusammenlegung) durchzusetzen.

Die Lehrerverbände machten insbesondere deutlich, daß aus dem Gesetzentwurf auch die erforderlichen Konsequenzen für die Lehrerbedarfsberechnung zu ziehen sind, was insbesondere eine Absenkung der Schüler-Lehrer-Relationen erforderlich mache.

Die Elternverbände begrüßten im allgemeinen, daß die Vorschriften für die Klassenbildung auf eine gesetzliche Grundlage gestellt werden; forderten aber teilweise die Klassenfrequenzhöchstwerte noch weiter abzusenken. Einhellig verwiesen sie aber auf die Zusammenhänge von Klassenbildung und Lehrerversorgung und forderten eine Verbesserung der Schüler-Lehrer-Relationen, damit das Gesetz nicht zu mehr Unterrichtsausfall beitrage.

Die Landesschülervertretung lehnte die Klassenobergrenzen von 28 und 30 Schüler je Klasse als anachronistisch ab und forderte Kleingruppenunterricht für 10 bis 12 Schüler.

Die Kirchen wiesen darauf hin, daß die Ersatzschulen durch die gesetzliche Neuregelung benachteiligt werden, weil deren Refinanzierung im Rahmen des Ersatzschulfinanzgesetzes strikt an die geltende Schüler-Lehrer-Relation gebunden sei. Weil außerdem die Klassenfrequenzen an den Ersatzschulen wegen der hohen Nachfrage höher seien als an öffentlichen Schulen, würden die Ersatzschulen gezwungen, noch mehr Schüler abzuweisen oder eine noch größere Finanzierungslücke in Kauf zu nehmen.

#### c) Einzelberatung

In der Sitzung am 16. August 1989 hatte die SPD-Fraktion als Ergebnis der Anhörung einen Änderungsantrag angekündigt, der hinsichtlich der Festlegung der Klassenstärken eine Differenzierung vorsah und die Schulträger anhielt, in Schulen derselben Schulform möglichst gleich starke Klassen zu bilden. In der Sitzung am 23. August 1989 wurde ein solcher Antrag jedoch nicht eingebracht. Die SPD-Fraktion wies darauf hin, daß die bestehenden gesetzlichen Grundlagen ausreichen und die Landesregierung im Rahmen der von ihr zu erlassenden Rechtsverordnung Konkretisierungen vornehmen könne.

Die CDU-Fraktion blieb bei ihrer Auffassung, daß durch den Gesetzentwurf der Handlungsspielraum der Schulträger eingeengt werde und insbesondere kleine Hauptschulen benachteiligt, dagegen aber größere Systeme bevorzugt würden. Es sei zu befürchten, daß durch die zu erlassende Rechtsverordnung eine "Schülerzwangsbewirtschaftung" eingeführt werde.

Die F.D.P.-Fraktion machte sich insbesondere die Befürchtung der Kirchen zu eigen, daß durch die Absenkung der Klassenfrequenzrichtwerte ein Lehrermehrbedarf entsteht, der im Rahmen der bestehenden Schüler-Lehrer-Relationen nicht abgedeckt werde.

Der Kultusminister stellte fest, daß durch den Gesetzentwurf entsprechend der von den Gerichten entwickelten Wesentlichkeitstheorie eine Leitentscheidung hinsichtlich der Klassenstärken vom Gesetzgeber getroffen werde. Im übrigen werde die Bestimmung zur Fortführung einzügiger Hauptschulen in § 16 a Schulordnungsgesetz nicht verändert, sondern lediglich die Klassenmindestgröße konkretisiert. Darüber hinaus seien die Schulträger aufgrund der bestehenden Vorschriften im Schulordnungs- und Schulverwaltungsgesetz bereits jetzt verpflichtet, für ein ausgewogenes

Schulangebot zu sorgen. Im übrigen erklärte der Kultusminister, daß er nach Auswertung der zum Schuljahresbeginn erfolgten Klassenbildung feststellen werde, welcher Lehrermehrbedarf sich daraus ergebe und er ggf. für einen Ausgleich sorgen werde.

#### 4. Ergebnis

In der abschließenden Sitzung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung am 23. August 1989 wurde der Gesetzentwurf in der Fassung der Drucksache 10/4279 mit der Maßgabe, daß der Artikel III "Inkrafttreten" angefügt wird, mit der Stimmenmehrheit der SPD-Fraktion gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU und F.D.P. angenommen.

Frey  
Vorsitzender